

99067012236002

Ausländerjugendfalknerjagdschein - Jahresjagdschein verlängern lassen

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121363095/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067012236002
Leistungsbezeichnung I	Ausländerjugendfalknerjagdschein - Jahresjagdschein verlängern lassen
Leistungsbezeichnung II	Ausländerjugendfalknerjagdschein - Jahresjagdschein verlängern lassen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Jagdpatent, Jagen, Jägerschein, Jagdschein, Jäger, Jagderlaubnis, Jägerei, Beize, Falknerei, Jagdkarte, Jagd, Verlängerung, JagdwesenBeizjagd, jagdrechtliche Erlaubnis, Jagdlizenz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jagd (067)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Neuerteilung (236)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_16.html
Teaser	Wenn die Gültigkeit Ihres Ausländerjugendfalknerjagdscheins abläuft oder bereits abgelaufen ist und Sie weiter die Jagd ausüben möchten, müssen Sie diese verlängern lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie in Deutschland die Beizjagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Jugendfalknerjagdschein erteilt werden (Mindestalter 16 Jahre). Sind Sie bereits in Besitz eines Jagdscheins, dessen Gültigkeit jedoch abgelaufen ist, können Sie eine Verlängerung beantragen.</p> <p>Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung einer sorgeberechtigten Person oder einer von der sorgeberechtigten Person schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.</p> <p>Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.</p> <p>Den Jagdschein verlängern Sie bei der Behörde, die Ihnen den Jagdschein erteilt hat.</p> <p>Der Jahresjagdschein gilt für höchstens drei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • deutscher Jagdschein • deutscher Falknerjagdschein • Jagdschein des Heimatlandes • Falknerjagdschein des Heimatlandes • ggf. aktuelle(s) Lichtbild(er) • Nachweis über gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung • Einwilligung der sorgeberechtigten Person
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Erteilung mindestens 16 und noch keine 18 Jahre alt • persönliche Zuverlässigkeit • körperliche Eignung • abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung • bereits erteilter Jugendfalknerjagdschein • Einwilligung der Erziehungsberechtigten
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Den Antrag können Sie schriftlich oder, wenn verfügbar, online stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, füllen Sie ihn aus und reichen ihn per Post oder persönlich bei der zuständigen Behörde ein. • Der Antrag und die zu erbringenden Nachweise werden auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft. • Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen ein Ausländerjugendfalknerjagdschein erteilt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausländerjugendfalknerjagdschein Neuerteilung Jahresjagdschein • für die Beizagd in Deutschland erforderlich • Personen, die bereits einen deutschen Falknerjagdschein besitzen oder besessen haben

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • für Personen unter 18 Jahre, Mindestalter 16 Jahre • ist für 1 Jagdjahr gültig • Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. • Besitz eines Jugendjahresjagdscheins oder Ausländerjugendjahresjagdscheins ist Voraussetzung • wird von der Behörde erteilt, die den Jagdschein erteilt hat • Zuständigkeit: untere Jagdbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der unteren Jagdbehörde.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vorhanden: nicht relevant • Schriftform erforderlich: ja • Formlose Antragsstellung möglich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein • Online-Dienste vorhanden: ja
Ursprungsportal	Ausländerjugendfalknerjagdschein - Jahresjagdschein verlängern lassen